

# Kurzbiografie

Der Staat  
Seine Behörden  
Seine Aufgaben







Kanton Thurgau

## **Kurzbiografie über den Staat, seine Behörden, seine Aufgaben**

Herausgegeben von der Staatskanzlei  
Juni 2020

Vorwort

Wie ist der Kanton Thurgau organisiert? Wie ist der Staat gegliedert, wie sind der Regierungsrat und der Grosse Rat zusammengesetzt? Welches sind die Aufgaben des Staates? Welche Rechte hat die Stimmbevölkerung, und wie läuft der Parlamentsbetrieb ab? Diese Kurzbiografie gibt auf wenigen Seiten einen Überblick über den Kanton Thurgau – den Staat, seine Behörden und Aufgaben. Die Broschüre richtet sich an interessierte Personen, die sich mit dem Kanton und seinen Behörden vertraut machen wollen. Mit Hilfe dieser Publikation lassen sich auch die Verhandlungen im Grossen Rat von der Zuschauertribüne leichter verfolgen.

Diese Kurzbiografie wird jährlich überarbeitet und aktualisiert.

Staatskanzlei  
Kanton Thurgau



## **Inhalt**

<b>Staatsrechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger</b>	<b>5</b>
<b>Die Aufgaben des Staates</b>	<b>7</b>
<b>Die Behörden</b>	<b>8</b>
<b>Der Grosse Rat</b>	<b>8</b>
<b>Der Regierungsrat</b>	<b>10</b>
<b>Die Verwaltung</b>	<b>12</b>
<b>Die Gemeinden</b>	<b>16</b>
<b>Die Gerichte</b>	<b>18</b>
<b>Der Parlamentsbetrieb</b>	<b>20</b>
<b>Ein Gesetz entsteht</b>	<b>24</b>
<b>Thurgauer Geschichte in Kürze</b>	<b>26</b>
<b>Impressum</b>	<b>28</b>



## Staatsrechtliche Grundlagen

Die Verfassung des Kantons Thurgau ist die Basis des thurgauischen Staatswesens. Sie enthält die wichtigsten Rechtssätze über politische Rechte, Staatsorganisation und staatliche Gewalten, die Gliederung des Staatsgebietes, Staatsaufgaben sowie das Verhältnis von Kirche und Staat. Die heutige Kantonsverfassung von 1987 ist seit dem 1. Januar 1990 in Kraft und löste jene aus dem Jahr 1869 ab.

Bürgerinnen und Bürger, die am Staatsaufbau interessiert sind, müssen nebst der Verfassung auch die kantonalen Gesetze und Verordnungen zu Rate ziehen. Alle für das thurgauische Staatswesen wesentlichen Rechtssätze sind im Thurgauer Rechtsbuch zu finden, einer systematischen Sammlung des geltenden kantonalen Rechts ([www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch)). Neue Gesetze und Gesetzesänderungen unterliegen im Kanton Thurgau dem fakultativen Referendum. Verordnungen hingegen, vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat erlassen, müssen dem Stimmvolk nicht unterbreitet werden.

---

### Wahlkreise

Der Kanton ist Wahlkreis für die Wahl:

- der Mitglieder des Regierungsrates
- der Mitglieder des National- und Ständerates

Die fünf Bezirke sind Wahlkreise für die Wahl:

- der Mitglieder des Grossen Rates
- der Mitglieder der Bezirksgerichte
- der Friedensrichterinnen und -richter

## Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

«Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus», lautet Paragraph 17 der Thurgauer Kantonsverfassung. In der Schweiz und damit auch im Kanton Thurgau hat das Volk weitgehende Mitbestimmungsrechte. Im Kanton stimm- und wahlberechtigt sind alle hier wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen, die mindestens 18 Jahre alt und mündig sind.

### Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen alle vier Jahre:

- die Mitglieder des Grossen Rates
- die Mitglieder des Regierungsrates
- die thurgauischen Mitglieder des National- und Ständerates
- die Präsidien, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte
- die Friedensrichterinnen und -richter

### Proporz und Majorz

Der Grosse Rat und die sechs thurgauischen Mitglieder des Nationalrates werden nach dem *Verhältnisverfahren* (Proporz) gewählt, bei allen anderen kantonalen Wahlen gilt das *Mehrheitsverfahren* (Majorz).

*Proporzwahl* bedeutet, dass die Mandate proportional (im Verhältnis zur Anzahl der erhaltenen Stimmen) auf die Listen (Parteien, politische Gruppierungen) verteilt werden, die an der Wahl teilnehmen.

Bei einer *Majorzwahl* ist gewählt, wer im ersten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinen kann und das absolute Mehr erreicht. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

## Kantonale Abstimmungen

Die Stimmberechtigten stimmen mit Ja oder Nein über die vom Grossen Rat unterbreiteten Vorlagen ab. Bei allen Volksabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Der Grosse Rat hat den Stimmberechtigten alle Verfassungsänderungen zu unterbreiten. Gesetze (neue Gesetze und Gesetzesänderungen) sowie Beschlüsse über Staatsverträge und Konkordate hat der Grosse Rat den Stimmberechtigten vorzulegen, sofern das fakultative Referendum<sup>1</sup> oder das Behördenreferendum<sup>2</sup> zustande gekommen ist. Der Grosse Rat hat den Stimmberechtigten zudem folgende Beschlüsse vorzulegen:

- Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben, die drei Millionen Franken übersteigen, oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 600 000 Franken übersteigen.
- Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken, sofern das fakultative Referendum zustande gekommen ist.
- Beschlüsse, die er von sich aus dem Volk vorlegen will.

---

### Volks- und Standesinitiative

4000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verlangen (Volksinitiative). Ebenfalls 4000 gültige Unterschriften braucht es, um das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung auszuüben (Standesinitiative).

### <sup>1</sup> Fakultatives Referendum

Innert drei Monaten nach der Publikation im Amtsblatt können 2000 Stimmberechtigte das Referendum ergreifen und über das Gesetz oder den Beschluss abstimmen lassen.

### <sup>2</sup> Behördenreferendum

30 Mitglieder des Grossen Rates können die Abstimmung über ein Gesetz oder einen Beschluss verlangen.

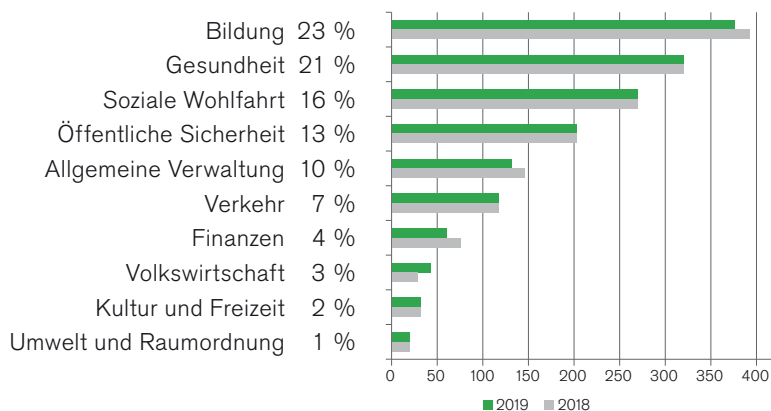




## Die Aufgaben des Staates

Der Kanton ist für alle öffentlichen Aufgaben zuständig, sofern dafür ein Verfassungsauftrag besteht. Das Budget gibt einen Hinweis auf die Bedeutung der staatlichen Aufgaben. Der Kanton erfüllt diejenigen Aufgaben, die er sich durch eigene rechtliche Grundlagen selbst gibt oder die ihm vom Bundesrecht zugewiesen sind. So ist er zum Beispiel zusammen mit den Gemeinden für die Gewährung der sozialen Sicherheit zuständig, muss Vorkehrungen zur Vermeidung oder Linderung von Arbeitslosigkeit treffen und die Gesundheit fördern. Ferner beaufsichtigt der Kanton das gesamte Schulwesen und fördert die Kulturpflege. In der Kantonsverfassung (KV; RB101) sind alle Aufgaben des Kantons und der Gemeinden aufgelistet.

Gemäss Staatsrechnung 2019  
Gliederung der Ausgaben:



Um die Staatsaufgaben zu bewältigen, müssen die erforderlichen Mittel beschafft werden. Dafür stehen insbesondere folgende Quellen zur Verfügung:

- Steuern
- Erträge aus Vermögen
- Entgelte
- Beiträge



## Die Behörden

Die Behörden üben die vom Volk übertragene Staatsgewalt aus. Die Verfassung kennt drei Staatsgewalten: den Grossen Rat (Legislative), den Regierungsrat (Exekutive) und die Gerichte (Judikative). Die *Legislative* ist jene Staatsgewalt, der vor allem die Gesetzgebung obliegt. In Demokratien befassen sich in Vertretung des Volkes die Parlamente mit dieser Aufgabe. Das ist auf Kantonsebene der Grosse Rat. Die *Exekutive* ist jene Staatsgewalt, die den Kanton vertritt. Der Regierungsrat führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und leitet die Verwaltung. Der *Judikative* obliegt die Rechtsprechung.

## Der Grosse Rat

Der Grosse Rat zählt 130 Mitglieder und hat die oberste Aufsicht im Kanton. Er genehmigt jährlich die Geschäftsberichte des Regierungsrates und der selbständigen kantonalen Anstalten sowie die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Er erlässt Gesetze, genehmigt Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat für den Abschluss zuständig ist. Wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt, erlässt er auch Verordnungen. Zudem beschliesst er über den Voranschlag (Budget) und die Staatsrechnung und setzt den kantonalen Steuerfuss fest.

Der Grosse Rat entscheidet über die Aufnahme neuer Anleihen und im Rahmen der Finanzkompetenzen über einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Er entscheidet über Erwerb oder Veräusserung von Grundeigentum (über 500 000 Franken). Der Grosse Rat regelt ausserdem die Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter sowie die Gebühren des Kantons und der Anstalten, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Er verleiht das Kantonsbürgerrecht und übt das Begnadigungsrecht aus.

## Vertretung der Parteien im Grossen Rat

(gemäss Wahl für die Legislatur 2020–2024)\*

<b>SVP</b> Schweizerische Volkspartei	46
<b>FDP</b> FDP.Die Liberalen	18
<b>CVP</b> Christlichdemokratische Volkspartei	18
<b>GP</b> Grüne Partei	15
<b>SP</b> Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften	14
<b>GLP</b> Grünliberale Partei	8
<b>EVP</b> Evangelische Volkspartei	6
<b>EDU</b> Eidgenössisch-Demokratische Union	5
<b>Total</b>	130

\*Unter Vorbehalt der Genehmigung der Wahlen vom 15. März 2020 durch den Grossen Rat.

---

### Wahlbefugnisse des Grossen Rates

- Präsidium und Vizepräsidium des Grossen Rates
- Präsidium und Vizepräsidium des Regierungsrates
- Staatsschreiber
- Präsidien, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts
- Präsidien und Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts
- Generalstaatsanwalt
- Präsidium und Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank
- Verwaltungsräte der Gebäudeversicherung
- Präsidium, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen

## Der Regierungsrat

Der fünfköpfige Regierungsrat ist eine Kollegialbehörde; seine Beschlüsse müssen im Beisein von mindestens drei Mitgliedern gefällt werden.

Der Regierungsrat vertritt den Kanton nach aussen und leitet die Verwaltung. Im Rahmen seiner Kompetenz kann er Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Kantonen treffen. Er unterbreitet dem Grossen Rat auf dessen Antrag oder aus eigenem Antrieb die Entwürfe zu Erlassen und zu Beschlüssen. Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

Ein Grossteil der Regierungstätigkeit besteht in der politischen Planung mit Regierungsrichtlinien, Finanzplan und Raumplanung.

Der Regierungsrat erlässt Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze von Bund und Kanton notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt. Er bereitet das Budget vor, führt die Staatsrechnung, verwaltet die Staatsfinanzen und beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20 000 Franken.

Im Falle eines Notstandes kann der Regierungsrat von Verfassung und Gesetz abweichen und ausserordentliche Massnahmen treffen. Er muss jedoch dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft ablegen. Die Massnahmen dauern nur weiter, wenn der Grosse Rat zustimmt.



## Die Mitglieder des Regierungsrates

von rechts nach links

### Departement für Finanzen und Soziales

Urs Martin (SVP), 1979  
Regierungsrat seit 2020

### Departement für Bau und Umwelt

Carmen Haag (CVP), 1973  
Regierungsrätin seit 2014

### Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Walter Schönholzer (FDP), 1965  
Regierungsrat seit 2016

### Departement für Erziehung und Kultur

Monika Knill (SVP), 1972  
Regierungsrätin seit 2008

### Departement für Justiz und Sicherheit

Cornelia Komposch (SP), 1963  
Regierungsrätin seit 2015

### Staatskanzlei

Dr. Paul Roth (FDP), 1959  
Staatsschreiber seit 2020

---

Der Staatsschreiber unterstützt den Regierungsrat und führt die Staatskanzlei, die als allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Grossen Rates verschiedenste Aufgaben wahrnimmt.

## Die Verwaltung

Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung. Jedes Mitglied des Regierungsrates ist zugleich Chefin oder Chef eines Departementes. Die Verwaltung beschäftigt insgesamt rund 4000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehören die kantonalen Anstalten, mit Ausnahme der Spitäler und der Pädagogischen Hochschule.

Kantonale Aufgaben erfüllen auch die Bezirksbehörden der fünf Bezirke Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden. Sie sind kantonale Verwaltungseinheiten. Ferner dienen sie als Wahlkreise und als Rechtspflegeeinheiten. Auf Bezirksebene organisiert sind die Bezirksgerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).





Ebenfalls zur kantonalen dezentralen Verwaltung gehören die Friedensrichter- und Betreibungsämter sowie die Notariate und Grundbuchämter. Mit Ausnahme der Friedensrichterinnen und Friedensrichter vollziehen diese Ämter vorab Verwaltungsaufgaben. Die einst acht Bezirke und 31 Kreise waren ein Erbe der napoleonischen Zeit. Mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Justizreform wurde die Anzahl der Bezirke auf fünf verkleinert. In den vergangenen Jahren wurden die Friedensrichter- und Betreibungskreise auf 18 sowie die Notariate und Grundbuchkreise auf 20 reduziert und schliesslich per 1. Juni 2016 aufgehoben. Seither hat jeder Bezirk ein Friedensrichter- und Betreibungsamt sowie ein Notariat und Grundbuchamt.

---

Das Regierungsgebäude in Frauenfeld ist Tagungsort des Regierungsrates und Sitz eines Teils der Verwaltung. Das Gebäude des Architekten Johann Joachim Brenner aus dem Jahr 1868 wurde 2012/2013 vollständig renoviert.





Walter Schönholzer  
Regierungsrat seit 2016



Monika Knill  
Regierungsrätin seit 2008



Cornelia Komposch  
Regierungsrätin seit 2015

Departement für Inneres  
und Volkswirtschaft (DIV)

Generalsekretariat DIV

**Inneres**

Staatsarchiv  
Amt für Informatik  
Amt für Geoinformation

**Volkswirtschaft**

Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Landwirtschaftsamt  
- Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg  
Veterinäramt

Departement für Erziehung  
und Kultur (DEK)

Generalsekretariat DEK

**Erziehung**

Amt für Volksschule  
Amt für Mittel- und Hochschulen  
- Kantonale Mittelschulen  
Amt für Berufsbildung und  
Berufsberatung  
- Kantonale Berufsschulen  
Sportamt

**Kultur**

Kantonsbibliothek  
Kulturamt  
- Historisches Museum  
- Naturmuseum  
- Napoleonmuseum  
- Kunst- und Ittinger Museum  
Amt für Archäologie  
- Museum für Archäologie

Departement für Justiz  
und Sicherheit (DJS)

Generalsekretariat DJS

**Justiz**

Amt für Handelsregister und  
Zivilstandswesen  
- Zivilstandsämter  
Grundbuch- und Notariatsverwaltung  
- Grundbuchämter und Notariate  
Konkursamt und Betriebsinspektorat  
- Friedensrichter- und Betriebsämter  
Staatsanwaltschaft  
- Generalstaatsanwaltschaft  
- Staatsanwaltschaft Bischofszell  
- Staatsanwaltschaft Frauenfeld  
- Staatsanwaltschaft Kreuzlingen  
- Jugendanwaltschaft  
- Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsfälle  
und Organisierte Kriminalität  
Amt für Justizvollzug  
- Massnahmenzentrum Kalchrain  
Strassenverkehrsamt  
Eichamt  
Migrationsamt  
Jagd- und Fischereiverwaltung

**Sicherheit**

Kantonspolizei  
Polizeischule Ostschweiz  
Amt für Bevölkerungsschutz und Armee  
Feuerschutzamt





Carmen Haag  
Regierungsrätin seit 2014



Urs Martin  
Regierungsrat seit 2020



Dr. Paul Roth  
Staatschreiber seit 2020

## Regierungsrat

### Departement für Bau und Umwelt (DBU)

Generalsekretariat DBU

#### **Bau**

Amt für Raumentwicklung  
Hochbauamt  
Tiefbauamt  
Amt für Denkmalpflege

#### **Umwelt**

Amt für Umwelt  
Forstamt

### Departement für Finanzen und Soziales (DFS)

Generalsekretariat DFS

#### **Finanzen**

Personalamt  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung  
Steuerverwaltung

#### **Soziales**

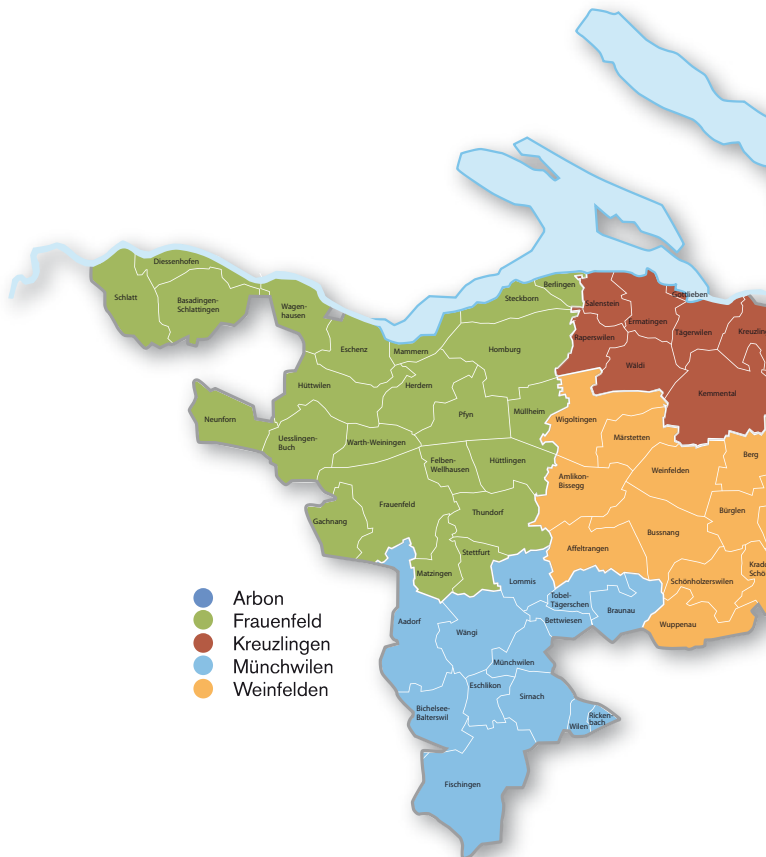
Sozialamt  
Amt für Gesundheit  
- Kantonsärztlicher Dienst  
- Kantonsapothekerin  
- Sanitätsnotrufzentrale 144  
Kantonales Laboratorium  
Sozialversicherungszentrum Thurgau

### Staatskanzlei

Rechtsdienst  
Aufsichtsstelle Datenschutz  
Informationsdienst  
Kanzleidienste  
Dienststelle für Aussenbeziehungen  
Dienststelle für Statistik  
Büromaterial-, Lehrmittel-  
und Drucksachenzentrale

## Die Gemeinden

Ein weiteres Erbstück der napoleonischen Zeit, der Helvetik (1798–1803), war das Nebeneinander zweier Arten von «Vielzweckgemeinden», der Orts- und der Munizipalgemeinden. Mit diesem echten Gemeindefederalismus hatten die anderen Kantone längst aufgeräumt. Nur der Thurgau war dem Nebeneinander der vom helvetischen Einheitsstaat eingeführten Munizipalgemeinden und der herkömmlichen Ortsgemeinden auf dem gleichen Territorium treu geblieben. Nachdem Bestrebungen zu einer Vereinfachung immer wieder gescheitert waren, schaffte die Kantonsverfassung von 1987 den Durchbruch. Ihrem Auftrag entsprechend wurden



in den Jahren 1993 bis 1999 Schritt für Schritt die Munizipal- und die Ortsgemeinden zu 80 Politischen Gemeinden vereinigt. Die neue Gemeindegliederung hat nichts daran geändert, dass daneben Sekundarschul-, Volksschul-, Primarschul- und Bürgergemeinden bestehen, ferner Kirchengemeinden zweier Konfessionen.

Die Politischen Gemeinden erfüllen unter der Aufsicht des Kantons zahlreiche von diesem übertragene Aufgaben. Sie weisen aber einen Kern auf, den sie nach eigenem Willen gestalten können (Gemeindeautonomie). Zur Erfüllung etlicher öffentlicher Aufgaben finden sie sich oft in sogenannten Zweckverbänden zusammen. Einzellösungen sind in vielen Fachbereichen, beispielsweise im Umweltschutz, finanziell und technisch nicht mehr sinnvoll.



### Thurgauer Gemeinden

Der Thurgau umfasst 80 Politische Gemeinden in fünf Bezirken.

## Die Gerichte

Die richterlichen Behörden (Judikative) üben die Rechtspflege aus. Sie umfassen eine ganze Gruppe von Organen, die einander teilweise hierarchisch-aufsichtsrechtlich unterstellt sind. Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihren Erkenntnissen unabhängig. Diese richterliche Unabhängigkeit umfasst weit mehr als blosse Weisungsfreiheit gegenüber Parlament und Regierung. Sie bedeutet für jede einzelne Gerichtsinstanz Unabhängigkeit von den Parteien, den sozialen Mächten und von anderen Gerichten, allerdings mit der Einschränkung, dass eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet sein muss.

Der Grosse Rat hat gegenüber der Justiz die parlamentarische Oberaufsicht, Finanzbefugnisse (Budgetrecht) und Wahlbefugnisse, soweit keine Volkswahl stattfindet.

## Die Zivilrechtspflege

Die Zivilrechtspflege wird von den Friedensrichtern, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Bezirksgerichten sowie dem Obergericht ausgeübt.

Im *Zivilprozess* stehen sich als Verfahrensbeteiligte üblicherweise zwei Parteien gegenüber, die eine Rechtsentscheidung des Zivilgerichtes zu dem sie betreffenden Gegenstand beantragen. Der Zivilprozess wird in der Regel auf Antrag einer Partei durchgeführt; das Verfahren ist in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

## Die Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege obliegt der Staatsanwaltschaft, dem Zwangsmassnahmengericht, den Bezirksgerichten und dem Obergericht. Die Strafuntersuchung führt die Staatsanwaltschaft. Sie erhebt auch Anklage vor Gericht. Das Obergericht führt die Aufsicht über die Zivil- und Strafrechtspflege.

Beim *Strafverfahren* geht es um Fragen des Strafrechts, die im Strafgesetzbuch (StGB) sowie in kantonalen Straf- und Nebengesetzen geregelt sind. Das Strafverfahren umfasst die Strafuntersuchung und das Erkenntnisverfahren. Das Verfahren wird in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Der Strafprozess endet mit der Einstellung des Verfahrens, der Bestrafung oder dem Freispruch.

## Die Verwaltungsrechtspflege

Die Verwaltungsrechtspflege wird letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht ausgeübt, soweit die endgültige Zuständigkeit einer Sache vom Gesetz her nicht beim Grossen Rat, beim Regierungsrat, bei einem Departement oder einer anderen Behörde liegt. Das Verwaltungsgericht regelt Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen und einer Behörde.

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht sind die höchsten kantonalen Gerichtsinstanzen.



## Der Parlamentsbetrieb

Die Sitzungen des Grossen Rates finden im Sommerhalbjahr (April bis September) im Rathaus Frauenfeld statt, im Winterhalbjahr (Oktober bis März) im Rathaus Weinfelden. Der Rat tagt in der Regel alle vierzehn Tage am Mittwochmorgen (9.30 Uhr bis etwa 12.30 Uhr). Die Ganztages-sitzungen bilden die Ausnahme (zwei- bis viermal jährlich). Die Tagungs-terminen und die Traktanden werden im Amtsblatt und im Internet publi-ziert ([www.parlament.tg.ch](http://www.parlament.tg.ch)).

Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläut bekannt gegeben. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 der insgesamt 130 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.



Im Gegensatz zu den Sitzungen des Regierungsrates sind die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich. Besucherinnen und Besucher können auf der Tribüne Platz nehmen, für die Medienschaffenden stehen spezielle Plätze zur Verfügung.

Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die derselben Partei angehören oder sich aus verschiedenen Parteien für den Parlamentsbetrieb zusammenfügen, bilden eine Fraktion. Zur Erreichung der Fraktionsstärke sind mindestens fünf Ratsmitglieder notwendig. Die Fraktionen nehmen in der Ratsverhandlung zu Sachgeschäften Stellung und nominieren die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlgeschäfte des Grossen Rates sowie für die Bildung von vorberatenden Kommissionen.

### **Kommissionen**

Die Geschäfte des Grossen Rates werden in Kommissionen vorberaten und zumeist von diesen Kommissionsmitgliedern im Rat auch vertreten. Nebst Spezialkommissionen, die ein Einzelgeschäft vorbereiten, bestehen folgende vier ständigen Kommissionen:

- Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (21 Mitglieder)
- Justizkommission (11 Mitglieder)
- Raumplanungskommission (13 Mitglieder)
- Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (9 Mitglieder)

## Die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) regelt die Arbeitsweise des Parlaments. Dabei stehen den Parlamentarierinnen und Parlamentariern verschiedene Möglichkeiten für persönliche Vorstösse offen: Parlamentarische Initiative, Motion, Leistungsmotion, Interpellation, Einfache Anfrage und Antrag nach § 52 GOGR. Ziel und Erledigung dieser Geschäfte zeigt die untenstehende Übersicht.

GOGR	Parlamentarische Initiative § 43 ff	Motion § 46 f	Leistungsmotion § 48 f
Adressat	Auftrag an den Grossen Rat	Auftrag an den Regierungsrat	Auftrag an den Regierungsrat
Ziel	Vorschlag eines Erlasses	Vorschlag eines Erlasses	Aufnahme eines Leistungsniveaus / Leistungsziels ins Globalbudget
Behandlung	Beratung und Entscheidung im Grossen Rat	Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat (ev. nur einzelner Forderungen)	Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat
Frist zur Beantwortung	2 Monate (für Stellungnahme)	1 Jahr	3 Monate (für Stellungnahme)
Frist zur Erledigung	Keine Frist	2 Jahre	Bei Einreichung bis Ende Januar: Umsetzung mit nächstem Globalbudget





## Präsidium, Grossratsbüro

Die Sitzungen des Grossen Rates werden vom Präsidium geleitet. Das Grossratsbüro unterstützt das Präsidium des Grossen Rates bei der Planung und Organisation des Parlamentsbetriebs. Es besteht aus dem Präsidium und Vizepräsidium, zwei Ratssekretärinnen oder -sekretären sowie vier Stimmzählenden. Die Mitglieder des Grossratsbüros werden aus der Mitte des Grossen Rates gewählt.

GOGR	Interpellation § 50	Einfache Anfrage § 51	Antrag nach § 52
Adressat	Auftrag an den Regierungsrat	Auftrag an den Regierungsrat	Auftrag an den Regierungsrat
Ziel	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit	Auskunft in einer kantonalen Angelegenheit	Anträge betreffend die Einhaltung geltenden Rechts, Einholung eines Berichts oder Anordnung einer Untersuchung
Behandlung	Diskussion im Grossen Rat (falls Mehrheit dies will)	Ohne Diskussion im Grossen Rat	Beratung und ev. Erklärung der Erheblichkeit im Grossen Rat
Frist zur Beantwortung	1 Jahr	2 Monate	1 Jahr
Frist zur Erledigung	–	–	2 Jahre



## Ein Gesetz entsteht

Die Verfassung und die Geschäftsordnung des Grossen Rates schreiben das Verfahren für die Gesetzgebung vor. Gesetze unterstehen im Thurgau dem fakultativen Referendum. Das Verfahren gliedert sich in acht Schritte:

### **1. Anregung zur Schaffung eines neuen oder zur Aufhebung oder Abänderung eines schon bestehenden Gesetzes durch:**

- die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Volksinitiative)
- den Grossen Rat auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder (Motion oder Parlamentarische Initiative)
- den Regierungsrat

### **2. Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes\***

Verwaltungsinterner Gesetzesentwurf im Auftrag des Regierungsrates, inkl. Vernehmlassung.

### **3. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat\***

Der Regierungsrat legt einen Gesetzesentwurf vor und erläutert ihn mit einer Botschaft.

### **4. Vorberatung des Gesetzesentwurfes**

Das Büro bestellt eine grossrätliche Kommission, die den Gesetzesentwurf vorberät und dem Grossen Rat einen Kommissionsbericht zustellt.

---

\* Die Schritte 2 und 3 entfallen im Fall der Parlamentarischen Initiative.



## 5. Behandlung im Grossen Rat

- *Eintretensdebatte*: Hier wird entschieden, ob über den neuen Gesetzesvorschlag beraten werden soll oder nicht. Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt. Wird Eintreten beschlossen, beginnt die Detailberatung.
- *Detailberatung*: Die Vorlage wird in zwei Lesungen durchberaten.
- *Redaktionslesung*: Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überarbeitet die Vorlage redaktionell und beseitigt Widersprüche und Unstimmigkeiten (ohne materielle Änderungen).
- *Schlussabstimmung*: Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird abgestimmt.
- *Behördenreferendum*: Sprechen sich 30 Mitglieder des Grossen Rates dafür aus, wird die Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet.

## 6. Veröffentlichung

Der Wortlaut des Gesetzes wird im Amtsblatt publiziert. Wird kein Behördenreferendum ergriffen, beginnt die dreimonatige Frist für das fakultative Volksreferendum mit der Publikation im Amtsblatt.

## 7. Volksabstimmung

Kommt ein Referendum (Behörden- oder Volksreferendum) zustande, setzt der Regierungsrat den Termin für die Volksabstimmung fest. Die Stimmberechtigten erhalten mit den Abstimmungsunterlagen den Wortlaut des Gesetzes und die Erläuterungen des Regierungsrates (Abstimmungsbotschaft).

## 8. Inkraftsetzung des Gesetzes

Das Gesetz wird nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

## Thurgauer Geschichte in Kürze

**744**

Erste Erwähnung des Thurgaus als Pagus Durgaugensis.

**1264**

Der Thurgau fällt nach dem Aussterben der Kyburger an die Habsburger.

**1415**

Habsburg verpfändet das Thurgauer Landgericht an die Stadt Konstanz.

**1460**

Die Eidgenossen erobern den Thurgau.

**1499**

Die Eidgenossen erhalten im Gefolge des Schwabenkriegs von der Stadt Konstanz das Thurgauer Landgericht.

**1524 – 1529**

Reformation.

**1531**

2. Landfrieden: Beginn der Gegenreformation.

**1712**

4. Landfrieden: Übergang zur konfessionellen Parität.

**1713 – 1797**

Die Eidgenössische Tagsatzung kommt in Frauenfeld zusammen.

**1798**

Im März erlangt der Thurgau die Freilassung aus der eidgenössischen Untertanenschaft.

**1798 – 1803**

Der Thurgau bildet im Rahmen der Helvetischen Republik einen Verwaltungsbezirk ohne legislative Gewalt.

**1803**

Mediationsakte Napoleons: Beginn der kantonalen Selbständigkeit des Thurgaus.

**1814**

Von konservativen europäischen Mächten beeinflusste Restorationsverfassung.



### **1830 – 1831**

Regeneration: Der Thurgau gibt sich erstmals selbst eine Verfassung.

### **1837**

Revidierte Regenerationsverfassung.

### **1848**

Der Thurgau hilft massgeblich mit, den schweizerischen Bundesstaat zu errichten.

Aufhebung der Klöster.

### **1849**

Anpassung der Kantonsverfassung an die Bundesverfassung.

### **1869**

Die sogenannte Demokratische Bewegung kommt ans Ziel: Mit der neuen Kantonsverfassung geht der Thurgau von der repräsentativen zur direkten Demokratie über.

### **1875**

Als erster Thurgauer wird Josef Fridolin Anderwert Bundesrat.

### **1895**

Die Katholisch-Konservativen nehmen Einsitz in der Kantonsregierung.

### **1920**

Der Grosse Rat wird erstmals nach dem Proporzwahlrecht bestellt.

### **1941**

Die Sozialdemokratie zieht in die Kantonsregierung ein.

### **1990**

Die neue Kantonsverfassung von 1987 tritt in Kraft.

### **1990 – 2000**

Aufhebung des Gemeindedualismus.

### **2011**

Justizreform, Reduktion der Bezirke von acht auf fünf.

## Impressum

### Herausgeberin

Staatskanzlei des Kantons Thurgau  
Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld  
Telefon 058 345 11 11  
[www.tg.ch](http://www.tg.ch)

### Redaktion

Informationsdienst

### Text

Staatskanzlei (Informationsdienst,  
Rechtsdienst, Kanzleidienste)

### Titelbild

Bettina Kunz

### Bilder

Bettina Kunz  
Kirsten Oertle

### Gestaltung

Herbert Schreiner, Frauenfeld

### Druck und Litho

Fairdruck AG, Sirmach

### Bezugsquelle

BLDZ  
Riedstrasse 7, 8510 Frauenfeld  
Telefon 058 345 53 70  
[www.bldz.tg.ch](http://www.bldz.tg.ch)



